

## **Steuermerkblatt**

**für Familien mit behinderten Kindern 2010/2011**

---

**von Katja Kruse**



## Impressum

Steuermerkblatt für Familien mit  
behinderten Kindern 2010/2011

### Autorin:

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht, bvkm

### Herausgeber:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.  
Brehmstr. 5-7  
40239 Düsseldorf  
Tel. 02 11/64 00 4-0  
Fax.: 02 11/64 00 4-20  
e-mail: info@bvkm.de  
www.bvkm.de

## Januar 2011

### Druck:

reha gmbh, Saarbrücken

## Vorbemerkung

Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, die Steuervorteile, die Ihnen als Eltern behinderter Kinder oder als selbst Betroffene zustehen, geltend zu machen. Natürlich kann es keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Es soll Ihnen dabei helfen, zu überprüfen, ob Ihnen im Jahr 2011 ein Anspruch auf Kindergeld für Ihr erwachsenes Kind mit Behinderung zusteht (siehe Teil 1).

Seine Aufgabe ist es ferner, Sie beim Ausfüllen der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2010 zu begleiten (siehe Teil 2 und 3). Das Merkblatt folgt insofern dem Aufbau der Antragsvordrucke der Finanzämter. Die Hinweise auf rechtliche Fundstellen in den Klammern sollten Sie nicht abschrecken. Sie sind Hinweise für Ihre/n Sachbearbeiter/in beim Finanzamt, falls es zu Unstimmigkeiten kommen sollte. Reicht der Platz im Formular für Ihre Angaben nicht aus, legen Sie Ihrer Steuererklärung eine Erläuterung bei. Wird etwas nicht anerkannt, muss das Finanzamt Ihnen die Ablehnung erklären.

*Katja Kruse*

## Abkürzungsverzeichnis

a.E.	am Ende
Az	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
DA-FamEStG	Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
GdB	Grad der Behinderung
H	Hinweis
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
R	Richtlinie
Rz	Randziffer
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

***Hinweis:** Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.*

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Teil 1: Kindergeld</b>	5
<b>I) Kindergeld für behinderte Kinder</b>	5
1. Behinderungsbedingter Mehrbedarf	6
a) Schreiben des BMF	6
b) Einzelheiten zum Mehrbedarf	7
2. Einkünfte und Bezüge	11
3. Beispiele zur Feststellung des Kindergeldanspruchs	12
<b>II) Pflegekinder</b>	19
<b>III) Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt</b>	20
<b>Teil 2: Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder</b>	21
<b>I) Anlage Kind</b>	21
1. Berücksichtigung eines volljährigen Kindes	21
2. Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes	22
3. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	23
4. Sonderbedarf bei Berufsausbildung	23
5. Schulgeld	24
6. Übertragung des Behindertenpauschbetrages	24
7. Kinderbetreuungskosten	26
<b>II) Hauptvordruck: Einkommensteuererklärung</b>	27
1. Pflegepauschbetrag	27
2. Andere außergewöhnliche Belastungen	27
a) Fahrtkosten	28
b) Krankheitskosten	29
c) Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus	29
d) Kur	29
e) Aufwendungen für eine Begleitperson	30
f) Behindertengerechte Umbauten	30
3. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	31
<b>Teil 3: Steuervorteile für berufstätige Erwachsene mit Behinderung</b>	31
<b>I) Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte</b>	32
<b>II) Aufwendungen für Arbeitsmittel</b>	32

## Teil 1: Kindergeld

Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes erfolgt entweder durch die Zahlung von Kindergeld oder die Gewährung eines Kinderfreibetrages. Das Kindergeld wird den Eltern monatlich von der Familienkasse überwiesen. Es beträgt seit dem 1. Januar 2010 für die ersten beiden Kinder jeweils 184 Euro, für das dritte 190 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 215 Euro.

Als Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder des Steuerpflichtigen. Bis zum 18. Lebensjahr wird für Kinder stets Kindergeld gezahlt. Für Kinder zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr wird nur dann Kindergeld geleistet, wenn ihre Einkünfte und Bezüge im jeweiligen Kalenderjahr 8.004 Euro nicht übersteigen und sie sich z.B. in einer Berufsausbildung befinden.

### I) Kindergeld für behinderte Kinder

Für ein behindertes Kind können Eltern ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. Außerstande, sich selbst zu unterhalten, ist ein Kind, wenn es ihm aufgrund der Behinderung unmöglich ist, seinen Lebensbedarf durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Hiervon wird ausgegangen, wenn im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen ist oder der GdB mit 50 oder mehr festgestellt wurde und besondere Umstände eine übliche Erwerbstätigkeit des Kindes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verhindern. Als besondere Umstände gelten beispielsweise die Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), der Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder die Fortdauer einer Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes aufgrund seiner Behinderung

über das 25. Lebensjahr hinaus.

Auch finanziell darf das Kind nicht dazu imstande sein, seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus dem jährlichen Grundbedarf von 8.004 Euro sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf umfasst Aufwendungen, die nicht behinderte Kinder nicht haben.

### **1.) Behinderungsbedingter Mehrbedarf**

Die Frage, welcher behinderungsbedingte Mehrbedarf zusätzlich zum Grundbedarf zu berücksichtigen ist, ist nicht immer einfach zu beantworten. Sie richtet sich nach den individuellen Umständen des Einzelfalls. Hierbei spielen unter anderem die Wohnsituation des behinderten Kindes (ob zuhause bei den Eltern oder in einer Wohneinrichtung lebend) und die Frage, ob es einen Pflegebedarf hat und/oder Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht, eine Rolle.

Wichtige Hinweise, wie sich der behinderungsbedingte Mehrbedarf im Einzelfall bemisst, enthält die Dienst-anweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs von Januar 2009 (DA-FamEstG). Hierbei handelt es sich um eine verbindliche Dienst-anweisung an die Familienkassen. Die Familienkassen, die zu prüfen haben, ob ein Anspruch auf Kindergeld besteht, müssen sich deshalb an diese Weisungen halten.

#### **a) Schreiben des BMF**

Von großer aktueller Bedeutung für den Kindergeldanspruch ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 22. November 2010, das im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht worden ist. Es enthält ebenfalls Verwaltungs-anweisungen, die von den Familienkassen zu beachten sind.

## WICHTIGER HINWEIS!

Aufgrund des BMF-Schreibens vom 22. November 2010 sind neuerdings folgende Punkte bei der Prüfung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs zu beachten:

- 1.) Sofern behinderungsbedingte Mehraufwendungen für beispielsweise Pflege oder einen erhöhten Wäschebedarf nicht im Einzelnen nachgewiesen werden, bemisst sich der behinderungsbedingte Mehrbedarf nach dem maßgeblichen Pauschbetrag für behinderte Menschen. Dies galt bisher schon nach der DA-FamESTG für behinderte Kinder, die im Haushalt der Eltern wohnen und ist nun auch für behinderte Kinder vorgesehen, die in einer eigenen Wohnung, im ambulant betreuten Wohnen oder in einer vollstationären Einrichtung leben (BMF-Schreiben, Abschnitt V. c), Seite 6 f.).
- 2.) Neben dem Pauschbetrag kann – unabhängig davon, in welcher Wohnsituation das Kind lebt – ein weiterer behinderungsbedingter Mehrbedarf angesetzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Aufwendungen für Heilbehandlungen, Fahrtkosten sowie persönliche Betreuungsleistungen der Eltern.
- 3.) Hat das Kind eine Pflegestufe, kann – ebenfalls unabhängig davon, wo und wie das Kind lebt – *anstelle* des maßgeblichen Pauschbetrages für behinderte Menschen das Pflegegeld als behinderungsbedingter Mehrbedarf angesetzt werden. Dasselbe gilt, wenn das Kind Blindengeld bezieht (BMF-Schreiben, Abschnitt V. a), Seite 5 f.). Im Gegensatz zur früheren Praxis (siehe dazu Ausgabe 2009/2010 des vom Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen herausgegebenen Steuermerkblatts) kann das Pflegegeld also nicht mehr zusätzlich zum Pauschbetrag in Ansatz gebracht werden.

4.) Leistungen der Eingliederungshilfe (z.B. die vom Sozialamt finanzierte pädagogische Betreuung in ambulanten Wohnformen) können grundsätzlich *nicht zusätzlich* zum Pauschbetrag für behinderte Menschen als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden. Von diesem Grundsatz gibt es eine einzige Ausnahme: Bei Kindern, die im Haushalt der Eltern leben und die in einer WfbM oder einer Tagesförderstättebeschäftigt sind, können die vom Sozialamt finanzierten Kosten für die Beschäftigung in der WfbM bzw. Tagesförderstätte zusätzlich zum Pauschbetrag berücksichtigt werden.

#### b) Einzelheiten zum Mehrbedarf

Nachfolgend sollen vertiefende Hinweise zu Mehrbedarfen gegeben werden, die im Rahmen des Kindergeldanspruchs – je nach Lage des Einzelfalls – Berücksichtigung finden können.

#### - Pauschbetrag für behinderte Menschen

Durch den Behindertenpauschbetrag werden typische behinderungsbedingte Mehraufwendungen abgegolten. Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Im Rahmen des Kindergeldanspruchs können – je nach Grad der Behinderung – folgende Jahresbeträge als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigungsfähig sein:

von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1.060 Euro
von 85 und 90	1.230 Euro
von 95 und 100	1.420 Euro

Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für blinde Menschen beläuft sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

## - Neben dem Pauschbetrag zu berücksichtigende Mehraufwendungen

Bestimmte behinderungsbedingte Aufwendungen sind *nicht* durch den Pauschbetrag abgegolten. Sie können deshalb *neben* dem Pauschbetrag als Mehrbedarf berücksichtigungsfähig sein. Dabei handelt es sich um folgende Aufwendungen:

→ **behinderungsbedingte Aufwendungen** für Operationen, Heilbehandlungen, Kuren, Ärzte und Arzneien (BMF-Schreiben, Abschnitt V. a), Seite 5),

→ **persönliche Betreuungsleistungen der Eltern**, die nicht in der Pflege des Kindes, sondern zum Beispiel darin bestehen, dass sie das Kind zuhause beaufsichtigen oder bei Freizeitaktivitäten begleiten müssen, weil es hierzu alleine nicht imstande ist. Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 8 Euro. Voraussetzung für die Anerkennung ist eine amtsärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass die Betreuungsleistungen unbedingt erforderlich sind (DA 63.3.6.4 Absatz 3 Sätze 2 und 3 DA-FamEStG, BMF-Schreiben, Abschnitt V. a), Seite 5),

→ **Privatfahrten**, die Aufwendungen hierfür können in Höhe der als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähigen Fahrtkosten (siehe dazu Teil 2 dieses Merkblatts unter II.) 2.) a) Fahrtkosten) angesetzt werden (DA 63.3.6.4 Absatz 3 Satz 4 DA-FamEStG),

→ **Aufwendungen für eine Begleitperson** anlässlich einer Urlaubsreise, diese sind als Mehrbedarf berücksichtigungsfähig, wenn im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkzeichen „B“ eingetragen ist (DA 63.3.6.4 Absatz 3 Satz 5 DA-FamEStG).

## - Pflegegeld

Anstelle des Pauschbetrages kann das Pflegegeld als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden, wenn das behinderte Kind eine Pflegestufe hat. Seit 2010 werden je nach Pflegestufe fol-

gende monatlichen Beträge als Pflegegeld gewährt:

Pflegestufe I	215 Euro
Pflegestufe II	430 Euro
Pflegestufe III	685 Euro

#### **- Eingliederungshilfe**

Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe. Ihre Aufgabe ist es unter anderem, behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern oder ihnen die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen. Eingliederungshilfe wird zum Beispiel in Form von pädagogischer Betreuung im Alltag geleistet, wenn behinderte Menschen in einer ambulant betreuten Wohnung leben. Sie kann auch darin bestehen, dass das Sozialamt die Kosten für eine Begleitperson übernimmt, wenn der behinderte Mensch nur mit Hilfe einer solchen Begleitung in der Lage ist, ein Theater, einen Volkshochschulkurs oder ein Fußballspiel zu besuchen.

Auch in vollstationären Einrichtungen für behinderte Menschen – wie z.B. den klassischen Wohnheimen oder Wohnstätten – wird Eingliederungshilfe geleistet. Als behinderungsbedingter Mehrbedarf können in diesen Fällen die Kosten der Heimunterbringung (Tagespflegesatz x 365 Tage) in Ansatz gebracht werden.

Leistungen der Eingliederungshilfe können grundsätzlich nicht zusätzlich, sondern nur *anstelle* des Pauschetrages für behinderte Menschen als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden. Einzige Ausnahme hiervon ist die Eingliederungshilfe für die Beschäftigung in einer WfbM oder einer Tagesförderstätte, wenn das behinderte Kind im Haushalt der Eltern lebt.

Nimmt das behinderte Kind in der Werkstatt oder der Tagesförderstätte ein kostenloses Mittagessen zu sich, sind die Verpflegungskosten von der Eingliederungshilfeleistung abzuziehen, weil diese Kosten bereits im Grundbedarf – also den 8.004 Euro – berücksichtigt

werden (DA 63.3.6.4 Absatz 5 Satz 3 DA-FamEStG). Der Geldwert für Verpflegung bemisst sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Im Jahr 2011 beträgt der Wert für ein Mittagessen monatlich 85 Euro. Auch bei der Heimunterbringung sind aus dem selben Grund Verpflegungskosten abzuziehen. Der monatliche Wert für Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) beläuft sich im Jahr 2011 auf 217 Euro.

**TIPP:**

**Sind die Leistungen der Eingliederungshilfe höher als der maßgebliche Pauschbetrag, empfiehlt es sich, anstelle des Pauschbetrages die Leistungen der Eingliederungshilfe als behinderungsbedingten Mehrbedarf in Ansatz zu bringen. Denn je höher der behinderungsbedingte Mehrbedarf ist, desto größer ist die Chance, dass ein Anspruch auf Kindergeld besteht.**

## 2.) Einkünfte und Bezüge

Ist der Lebensbedarf des Kindes anhand des Grundbedarfs sowie des individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarfs ermittelt, sind diesem die Einkünfte und Bezüge des Kindes gegenüber zu stellen. Reichen die finanziellen Mittel des Kindes nicht aus, um seinen Lebensbedarf zu decken, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten. Die Eltern können in diesem Fall Kindergeld beanspruchen. Überschreiten die Einkünfte und Bezüge hingegen den Lebensbedarf des Kindes auch nur um einen Euro, fällt das Kindergeld komplett weg.

Als **Einkünfte** des Kindes sind die sieben Einkunftsarten des Einkommensteuerrechtes, also z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renten oder Einkünfte aus Kapitalvermögen usw. zu berücksichtigen. Der jeweils maßgebliche Pauschbetrag für Werbungskosten kann von den Einkünften abgezogen werden. Die Werbungskostenpauschale für Einkünfte aus nicht selbst-

ständiger Tätigkeit beträgt 920 Euro und für Einkünfte aus einer Erwerbsminderungsrente 102 Euro.

Zu den **Bezügen** zählen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht zu versteuern sind. Dazu gehören z.B. das Arbeitslosengeld und die Leistungen der Grundsicherung sowie der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Müssen Eltern einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 31,06 Euro für Leistungen der Eingliederungshilfe an den Sozialhilfeträger zahlen, ist dieser Betrag abzuziehen (DA 63.3.6.4 Absatz 1 Satz 6 DA-FamEStG).

#### **WICHTIGER HINWEIS!**

**Nach dem BMF-Schreiben vom 22. November 2010 ist auch das Pflegegeld, das ein behindertes Kind von der Pflegeversicherung bezieht, bei den Bezügen zu berücksichtigen (BMF-Schreiben, Abschnitt IV., Seite 4 f.). Dies kann dazu führen, dass einige Eltern ihren Anspruch auf Kindergeld verlieren.**

Pro Kalenderjahr kann von der Summe der Bezüge eine Kostenpauschale von 180 Euro abgezogen werden.

Vermögen des Kindes (z.B. Sparguthaben) bleibt unberücksichtigt (siehe dazu Urteil des BFH vom 19.08.2002, Az. VIII R 17/02). Die Erträge des Vermögens (z.B. Zinsen) zählen allerdings zu den Einkünften.

#### **Beachte!**

**Soweit ein vollstationär untergebrachtes Kind außer Eingliederungshilfe einschließlich Taschengeld kein weiteres verfügbares Einkommen hat, kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die eigenen Mittel des Kindes nicht ausreichen, sich selbst zu unterhalten (DA 63.3.6.4 Absatz 5 DA-FamEStG). Den Eltern des Kindes steht in diesem Fall ein Anspruch auf Kindergeld zu.**

### 3.) Beispiele zur Feststellung des Kindergeldanspruchs

Die nachfolgenden Beispiele sollen verdeutlichen, wie Sie ermitteln können, ob Ihnen im Jahr 2011 ein Anspruch auf Kindergeld für Ihr behindertes Kind zusteht. Grundsätzlich ist der Kindergeldanspruch monatsbezogen zu ermitteln. Die maßgeblichen Jahresbeträge wie z.B. der Grundbedarf von 8.004 Euro, der Pauschbetrag wegen Behinderung, die Werbungskostenpauschalen und die Kostenpauschale von 180 Euro, die von den Bezügen abgezogen werden kann, werden daher in den nachfolgenden Beispielen jeweils mit einem Zwölftel berücksichtigt.

#### **Beachte!**

**Bei monatlich gleich bleibenden Einnahmen und einem monatlich gleich bleibenden behinderungsbedingten Mehrbedarf kann die Familienkasse aus Vereinfachungsgründen eine Jahresberechnung zum Kindergeldanspruch durchführen (BMF-Schreiben, Abschnitt VI., Seite 7).**

#### ***Beispiel 1: Das Kind lebt im Haushalt der Eltern arbeitet in einer WfbM, erhält aber ansonsten keine Leistungen der Eingliederungshilfe***

Sven Müller ist 48 Jahre alt und wohnt im Haushalt seiner Eltern. Er hat einen GdB von 100, das Merkzeichen „G“ und keine Pflegestufe. Seinen Arbeitsplatz hat er in einer WfbM, wo er auch täglich ein kostenloses Mittagessen zu sich nimmt. Die Kosten des Werkstattplatzes in Höhe von monatlich 1.000 Euro übernimmt das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe. Die Eltern von Herrn Müller haben mit ihm im Jahr 2010 diverse Privatfahrten mit dem Pkw unternommen, die sie durch ein Fahrtenbuch belegen können und hierbei 5.000 km zurückgelegt. Diese Fahrtleistung werden sie voraussichtlich auch im Jahr 2011 erreichen.

Das Arbeitsentgelt von Herrn Müller beläuft sich monatlich auf 90 Euro. Außerdem bezieht er jeden Monat eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe

von 60 Euro sowie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von 210 Euro.

Die Eltern von Herrn Müller möchten wissen, ob ihnen im Jahr 2011 ein Anspruch auf Kindergeld für ihren Sohn zusteht. Sie erstellen daher folgende Berechnung:

#### **Lebensbedarf von Herrn Müller**

Grundbedarf (8.004 € : 12 Monate):	667,00 €
Pauschbetrag wegen Behinderung (1.420 € : 12 Monate):	118,33 €
Werkstattkosten (1.000 €) abzüglich Verpflegungskosten (85 € im Monat gemäß SvEV):	915,00 €
Fahrtbedarf (5.000 km x 30 Cent : 12 Monate):	125,00 €
<b>Summe:</b>	<b>1.825,33 €</b>

#### **Einkünfte und Bezüge von Herrn Müller**

Arbeitsentgelt (90 €)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (76,67 €):	13,33 €
Erwerbsminderungsrente (60 €)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (8,50 €):	51,50 €
Grundsicherung nach dem SGB XII:	210,00 €
Eingliederungshilfe für Betreuung in der WfbM:	1.000,00 €
abzüglich Kostenpauschale	- 15,00 €
<b>Summe:</b>	<b>1.259,83 €</b>

#### **Ergebnis:**

Mit Einkünften und Bezügen in Höhe von 1.259,83 Euro im Monat ist Herr Müller nicht imstande, seinen monatlichen Lebensbedarf in Höhe von 1.825,33 Euro zu bestreiten. Da er somit außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, haben seine Eltern Anspruch auf Kindergeld.

***Beispiel 2: Das Kind lebt im Haushalt der Eltern arbeitet in einer Tagesförderstätte und erhält weitere Leistungen der Eingliederungshilfe***

Ida Meier ist 20 Jahre alt, hat einen GdB von 100 und die Merkzeichen „H“ und „B“ im Schwerbehindertenausweis. Sie wohnt bei ihren Eltern und besucht eine Tagesförderstätte, in der sie jedoch nicht am kostenlosen Mittagessen teilnimmt. Das Sozialamt übernimmt die Kosten des Tagesförderstättenplatzes in Höhe von monatlich 1.500 Euro im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Außerdem gewährt das Sozialamt Frau Meier Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Diese Leistungen erhält Frau Meier auf Antrag als Persönliches Budget. Entsprechend des für sie festgestellten Bedarfs zahlt ihr das Sozialamt hierfür monatlich 302 Euro. Die Eltern von Frau Meier müssen für diese Leistungen einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 31,06 Euro leisten.

Darüber hinaus erhält Frau Meier vom Sozialamt monatlich Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von 486 Euro.

Frau Meier ist schwerstpflegebedürftig und bekommt nach der Pflegestufe III von der Pflegekasse ein monatliches Pflegegeld von 685 Euro. Über die mit ihr unternommenen Privatfahrten führen die Eltern kein Fahrtenbuch. Im Sommer 2011 wird Frau Meier eine Woche Urlaub auf der Nordseeinsel Spiekeroog verbringen. Da sie hierfür Unterstützung braucht, wird die Studentin Mona Klatt sie begleiten. Für Frau Klatt werden voraussichtlich Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung in Höhe von 500 Euro entstehen.

Die Eltern von Frau Meier hätten einen Anspruch auf Kindergeld, wenn Frau Meier im Jahr 2011 außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Im ersten Schritt ist daher zunächst der konkrete Lebensbedarf von Frau Meier zu ermitteln. Im zweiten Schritt sind diesem die

Einkünfte und Bezüge von Frau Meier gegenüber zu stellen.

#### Lebensbedarf von Frau Meier

Grundbedarf (8.004 € : 12 Monate):	667,00 €
Pflegebedarf (Pflegestufe III):	685,00 €
Kosten der Tagesförderstätte:	1.500,00 €
Kosten der Urlaubsbegleitung (500 € : 12 Monate):	41,66 €
Fahrtbedarf (3.000 km x 30 Cent : 12 Monate):	75,00 €

---

**Summe:** 2.968,66 €

#### Einkünfte und Bezüge von Frau Meier

Grundsicherung nach dem SGB XII:	486,00 €
Eingliederungshilfe für die Betreuung in der Tagesförderstätte:	1.500,00 €
Weitere Leistungen der Eingliederungshilfe (302 €) abzüglich des Unterhaltsbeitrags der Eltern (31,06 € im Monat):	270,94 €
Pflegegeld:	685,00 €
abzüglich Kostenpauschale	- 15,00 €

---

**Summe:** 2.926,94 €

#### Ergebnis:

Mit Einkünften und Bezügen in Höhe von 2.926,94 Euro im Monat ist Frau Meier nicht imstande, ihren Lebensbedarf in Höhe von 2.968,66 Euro zu bestreiten. Ihre Eltern haben deshalb Anspruch auf Kindergeld.

#### Beachte!

Im Fall von Frau Meier empfiehlt es sich, den Pflegebedarf (hier: 685 Euro) *anstelle* des maßgeblichen Behindertenpauschbetrags (wäre in diesem Fall 308,33 Euro) als Mehrbedarf in Ansatz zu bringen, da dieser höher ist als der Pauschbetrag. Die Kosten der Eingliederungshilfe für die Betreuung in der Tagesförderstätte können daneben als Mehrbedarf berücksichtigt werden, weil Frau Meier bei ihren Eltern lebt. Hinge-

gen können die Kosten der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in Höhe von 302 Euro nicht zusätzlich zum Pflegebedarf bzw. Pauschbetrag als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigt werden.

***Beispiel 3: Das Kind lebt im  
ambulant betreuten Wohnen***

Anna Schmidt ist 31 Jahre alt, geistig behindert und lebt in einer ambulant betreuten Wohnung. Sie hat einen GdB von 80, das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis und erhält nach der Pflegestufe I ein monatliches Pflegegeld von 225 Euro. Frau Schmidt arbeitet nicht in einer WfbM und geht auch sonst keiner Erwerbstätigkeit nach.

Das Sozialamt gewährt ihr Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von pädagogischer Betreuung zur Unterstützung im Alltag, damit Frau Schmidt in ihrer Wohnung selbstbestimmt leben kann. Entsprechend des individuell festgestellten Bedarfs übernimmt das Sozialamt insoweit Kosten in Höhe von 210 Euro pro Monat. Für diese Kosten müssen die Eltern von Frau Schmidt einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 31,06 Euro leisten.

Zweimal im Monat muss Frau Schmidt zu ihrem Hausarzt. Die Besuche dauern jeweils ungefähr eine Stunde. Aufgrund ihrer geistigen Behinderung muss Frau Schmidt von ihrer Mutter zum Arzt begleitet werden. Der zuständige Amtsarzt hat bestätigt, dass die Betreuung durch die Mutter unbedingt erforderlich ist. Außerdem erhält Frau Schmidt vom Sozialamt Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von monatlich 650 Euro.

Frau Schmidts Eltern unternehmen häufig Privatfahrten mit ihrer Tochter. Ein Fahrtenbuch hierüber führen sie nicht.

Die Eltern von Frau Schmidt möchten wissen, ob ihnen

im Jahr 2011 ein Anspruch auf Kindergeld für ihre Tochter zusteht. Sie erstellen daher folgende Berechnung:

#### **Lebensbedarf von Frau Schmidt**

Grundbedarf (8.004 € : 12 Monate):	667,00 €
Pauschbetrag wegen Behinderung (3.700 € : 12 Monate):	308,33 €
Persönliche Betreuungsleistungen der Eltern:	16,00 €
Fahrtbedarf (3.000 km x 30 Cent : 12 Monate):	75,00 €
<b>Summe:</b>	<b>1.066,33 €</b>

#### **Einkünfte und Bezüge von Frau Schmidt**

Grundsicherung nach dem SGB XII:	650,00 €
Eingliederungshilfe für die pädagogische Betreuung zur Unterstützung im Alltag (210 €) abzüglich des Unterhaltsbeitrags der Eltern (31,06 € im Monat):	178,94 €
Pflegegeld: abzüglich Kostenpauschale	225,00 € - 15,00 €
<b>Summe:</b>	<b>1.038,94 €</b>

#### **Ergebnis:**

Mit Einkünften und Bezügen in Höhe von 1.038,94 Euro im Monat ist Frau Schmidt nicht imstande, ihren monatlichen Lebensbedarf in Höhe von 1.066,33 Euro zu bestreiten. Ihre Eltern haben deshalb Anspruch auf Kindergeld.

#### **Beachte!**

Im Fall von Frau Schmidt empfiehlt es sich, den maßgeblichen Behindertenpauschbetrag (hier: 308,33 Euro) *anstelle* des Pflegebedarfs (dieser wäre hier mit 225 Euro zu veranschlagen) als Mehrbedarf in Ansatz zu bringen, da dieser höher ist als der Pflegebedarf. Die Kosten der Eingliederungshilfe in Höhe von 210 Euro können *nicht zusätzlich* zum Pauschbetrag als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigt werden.

#### ***Beispiel 4: Das Kind wohnt in einer vollstationären Einrichtung***

Bernd Lehmann ist 50 Jahre alt und lebt in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung. Dort erhält er ein monatliches Taschengeld. Weiteres verfügbares Einkommen hat er nicht.

In derartigen Fällen kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die eigenen Mittel des Kindes nicht ausreichen, sich selbst zu unterhalten (DA 63.3.6.4 Absatz 5 DA-FamEStG). Eine detaillierte Aufstellung des Lebensbedarfs sowie der Einkünfte und Bezüge des Kindes erübrigt sich. Den Eltern von Herrn Lehmann steht ein Anspruch auf Kindergeld zu.

## **II) Pflegekinder**

Auch für Pflegekinder wird Kindergeld gezahlt. Ein Pflegekind ist eine Person, mit der der Kindergeldberechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

Ein solches Pflegekindschaftsverhältnis kann auch zwischen **Geschwistern** gegeben sein (DA 63.2.2.3 Absatz 3 Satz 3 DA-FamEStG). Wenn ein nicht behindertes Kind nach dem Tod der Eltern deren Stelle einnimmt und sein von Kind an behindertes Geschwisterteil im eigenen Haushalt betreut, steht ihm deshalb ein Anspruch auf Kindergeld zu. Das gilt auch dann, wenn das behinderte Kind in einer vollstationären Einrichtung lebt und lediglich an den Wochenenden im Haushalt seiner Schwester oder seines Bruders betreut wird (DA 63.2.2.2 Satz 3 DA-FamEStG).

### III) Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt

Kindergeld wird in der Regel an die Eltern ausgezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es jedoch an die Stelle ausgezahlt werden, die dem Kind Unterhalt gewährt (sogenannte Abzweigung).

Lebt ein Kind zum Beispiel in einer **vollstationären Einrichtung**, werden die hierfür anfallenden Unterhaltskosten regelmäßig vom Sozialamt übernommen. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 9. Februar 2009 (Az. III R 37/07) kann das Kindergeld in diesen Fällen ganz oder teilweise an das Sozialamt abgezweigt werden, wenn die Eltern keine oder nur noch geringe Aufwendungen für das Kind haben. Entstehen dem Kindergeldberechtigten dagegen tatsächlich Aufwendungen für das Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes, kommt eine Abzweigung an das Sozialamt nicht in Betracht. In seiner „**Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes bei vollstationärer Unterbringung**“ erläutert der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm), wie man sich gegen die Abzweigung des Kindergeldes zur Wehr setzen kann. Die Argumentationshilfe kann im Internet unter folgendem Link kostenlos heruntergeladen werden:

[www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) → Arbeitsbereiche und Themen → Recht und Politik → Argumentationshilfen → Kindergeld bei Heimunterbringung → Mustereinspruch gegen die Überleitung des Kindergeldes

Auch wenn ein behindertes Kind im **Haushalt der Eltern** lebt und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezieht, kommt nach der neuen Rechtsprechung des BFH eine Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt in Betracht (Urteil des BFH vom 17. Dezember 2008 - Az. III R 6/07). Auch in diesen Fällen können Eltern die Abzweigung nur dann verhindern, wenn sie tatsächliche monatliche Aufwendungen für ihr Kind in Höhe des

Kindergeldes haben. Weitere Hinweise enthält die „**Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes**“ des bvkm, die im Internet kostenlos unter folgendem Link heruntergeladen werden kann:

www.bvkm.de → Arbeitsbereiche und Themen →  
Recht und Politik → Argumentationshilfen → Grundsicherung →  
Musterschreiben gegen die Überleitung des Kindergeldes

## **Teil 2: Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder**

In diesem Teil des Merkblatts werden die Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder erläutert. Das Merkblatt folgt insoweit dem Aufbau der Antragsvordrucke für die Einkommensteuererklärung 2010. Viele steuerliche Vergünstigungen, die Eltern aufgrund der Behinderung ihres Kindes geltend machen können, sind davon abhängig, dass das Kind berücksichtigungsfähig im Sinne des EStG ist. Es werden daher zunächst Erläuterungen zum Antragsformular „Anlage Kind“ gegeben.

### **1) Anlage Kind**

Für jedes Kind ist eine eigene Anlage Kind abzugeben.

#### **1.) Berücksichtigung eines volljährigen Kindes (ab Zeile 13)**

Als Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder des Steuerpflichtigen. Bis zum 18. Lebensjahr sind Kinder stets steuerrechtlich zu berücksichtigen. Kinder zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr sind nur zu berücksichtigen, wenn ihre Einkünfte und Bezüge 8.004 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen und sie sich z.B. in einer Berufsausbildung